



Eisenstadt, am 13. April 2015  
Sachb.: Kerstin Diewald  
e-mail : post.abt5-tourismus@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 – 2543  
Fax: +43 (0) 57 / 600 – 2500  
Internet: www.burgenland.at/wirtschaft-tourismus/

**Zahl: 5/T.TG-10000-18-2015**

**Betr.:** Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014);  
Ortstaxe, **Durchführungserlass**

Am 1. Jänner 2015 ist das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, in Kraft getreten. In Bezug auf die Ortstaxe gibt es mit Inkrafttreten des Bgld. TG 2014 Ergänzungen und Änderungen zu den schon im Bgld. Tourismusgesetz 1992 geregelten Bestimmungen.

Hinsichtlich der Einhebung der Ortstaxe werden im Folgenden jene Bestimmungen erläutert, die für die Vollziehung in den Gemeinden und für jene Unterkunftgeber von Bedeutung sind, die zur Einhebung und Abführung der Ortstaxe verpflichtet sind:

#### **A) Regelung der Ortstaxe:**

Die Ortstaxe ist – wie schon im Bgld. Tourismusgesetz 1992 geregelt - eine der drei Tourismusabgaben des Bgld. TG 2014. Zur Entrichtung der Ortstaxe ist der Gast verpflichtet. Er ist der Abgabepflichtige.

Der Unterkunftgeber ist zur Einhebung und zur Entrichtung der Ortstaxe an die Gemeinde verpflichtet. Das Bgld. TG 2014 bestimmt, dass der Unterkunftgeber für die richtige Entrichtung und die Abfuhr der Ortstaxe haftet. Damit ist klargestellt, dass er nicht Schuldner der Ortstaxe ist, sondern Haftender.

#### **1. In welchen Gemeinden ist die Ortstaxe einzuheben?**

Die Ortstaxe ist in allen Gemeinden mit Ausnahme jener Gemeinden, die nach dem 2. Abschnitt des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, als Kurorte anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört, einzuheben. Gehören nur Teile eines Gemeindegebietes zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereiches erfolgt.

## 2. Welche Gäste sind zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtet?

Abgabepflichtig sind - wie bisher - grundsätzlich alle Personen, die im Gemeindegebiet vorübergehend, d.h. nicht länger als zwei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Nur ein Aufenthalt mit einer durch zwei Monate ununterbrochenen Nächtigung befreit von der Abgabenverpflichtung. Personen, die über einen zweimonatigen Zeitraum z.B. nur von Montag bis Freitag, nicht aber am Wochenende im Beherbergungsbetrieb nächtigen, sind abgabepflichtig. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt für die Nächtigung vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Geregelt ist, wer von dieser grundsätzlichen Abgabenverpflichtung ausgenommen und befreit ist.

## 3. Wer ist von der Zahlung der Ortstaxe befreit?

Die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 lautet:

„(3) Von der Zahlung der Ortstaxe sind befreit:

1. Personen unter 14 Jahren,
2. alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen,
3. alle Pflegelinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,
4. schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % und Blinde und
5. Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
6. Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie z.B. im Mietzelt) erfolgt.

(4) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 3 beanspruchen, haben die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen.“

Dazu wird unter Verweis auf die bisherige Rechtslage, die in den Ziffern 1 bis 5 übernommen und mit der Ziffer 6 (Ortstaxenpflicht bei entgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft auf dem Veranstaltungsgelände bei Musikfestivals) sowie mit den Bestimmungen im Abs. 4 ab Inkrafttreten des Bgld. TG 2014 am 1. Jänner 2015 ergänzt wurde, ausgeführt:

### Zu Z. 1 - Personen unter 14 Jahren

Personen, bis zur Nacht vor dem 14. Geburtstag, sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

### Zu Z. 2 - Schul- und Berufsausbildung, Kongresse Tagungen, Seminare u.dgl.

Unter diesen Ausnahmetatbestand fallen jene Personen, die sich – vorübergehend und ausschließlich - zum Zweck der Schulbildung und Berufsausbildung im Burgenland aufhalten. Personen, die aus Anlass einer Berufsausübung oder Berufsbildung in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen, sind nicht mehr von der Ortstaxe befreit.

Der Kreis der nicht abgabebefreiten Personen betrifft somit z.B. alle Berufsausübende, somit z.B. auch Profisportler bzw. Betreuer die zu (beruflichen) Trainingszwecken nächtigen ebenso wie Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb zum Zwecke der Berufsausübung Kongresse, Tagungen oder Seminare abhalten oder an solchen zum Zwecke der Berufsbildung teilnehmen (z.B. Veranstaltungen zur Fortbildung von Mitarbeitern eines Unternehmens).

Personen, die sich zum Zweck der Schul- und Berufsbildung im Burgenland aufhalten, haben eine Ortstaxe zu entrichten, wenn diese Ausbildung im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen erfolgt.

### **Zu Z. 3 - Pfleglinge und Patienten**

Personen, die in einer Sonderkrankenanstalt aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge nächtigen, sind zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtet. Die Abgabepflicht gilt auch für Personen, die in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, nächtigen.

Die Ortstaxenpflicht für Nächtigungen in einer Sonderkrankenanstalt bzw. in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gilt dann nicht, wenn diese Einrichtung in einem Kurort oder Kurbezirk im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, liegt. Im Kurort bzw. Kurbezirk ist stattdessen für Nächtigungen in diesen Einrichtungen eine Kurtaxe nach dem Bgld. HeiKuG einzuheben. Damit erfolgt eine Angleichung an die Regelung in der Novelle zum Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 40/2011.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 (Bgld. KAG 2000), LGBl. Nr. 52/2000, sind Sonderkrankenanstalten Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke. Die Rechtsform der Krankenanstalt ergibt sich aus dem krankenanstaltsrechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid.

### **Zu Z. 4 und 5 - Behinderte, Blinde und Begleitpersonen**

Mit dieser Bestimmung erfolgte eine Angleichung des für die Abgabebefreiung maßgeblichen Behinderungsgrads an jenen im geltenden Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG. Die Ortstaxenbefreiung besteht für Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90%.

### **Zu Z. 6 – Besuch von Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes**

In der Verwaltungspraxis haben sich bei Musikfestivals auf offenem Gelände Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung einer ortstaxenpflichtigen Nächtigung in Zelten, Caravans und Wohnwägen ergeben. Nächtigungen auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte sind dann ortstaxenpflichtig, wenn diese in einer vom Veranstalter im Zuge des Veranstaltungsarrangements entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (z.B. Mietzelt) erfolgen. Das Nächtigen in selbstmitgebrachten Zelten oder das Nächtigen in Wohnwägen oder Caravans des Besuchers ist ortstaxenfrei, wenn für das Aufstellen des Zeltes bzw. Wohnwagens oder Caravans nur eine Platzmiete bezahlt werden muss.

### **Zu Abs. 4 – Nachweis der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Abgabepflicht**

Diese Regelung verpflichtet Gäste, die eine Ausnahme von der Ortstaxenpflicht beanspruchen, z.B. einen Ausweis vorzulegen, aus dem das Alter, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dergleichen hervorgeht.

## **4. Welche Pflichten hat der Unterkunftgeber?**

Die Rechtsstellung und die Pflichten des Unterkunftgebers haben sich zu den bisher im Bgld. Tourismusgesetz 1992 geltenden Regelungen nicht wesentlich geändert. Diese sind wie bisher zur Einhebung der Abgabe von den Gästen verpflichtet. Die Ortstaxe ist nicht wie bisher mit der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung fällig, sondern unabhängig davon am letzten

Aufenthaltstag des Gastes, der in der Praxis ohnedies in den meisten Fällen mit der Begleichung der Rechnung einhergehen wird.

Neu ist, dass auf entsprechendes Verlangen der Gemeinde der Unterkunftgeber die mit einer Nächtigung verbundene Ankunft und Abreise des Gastes innerhalb von 72 Stunden der Gemeinde melden muss, wobei für diesen Fall die Gemeinde sicherzustellen hat, dass ihr diese Meldungen elektronisch übermittelt werden können. Durch die Forcierung der Zusammenarbeit mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung (z.B. e-Gästebblatt) ist eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch die Gemeinden als Abgabe- und Meldebehörden zu erwarten.

Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde, also für die Abgabenschuld des Gastes.

Die Vorgangsweise für den Unternehmer bei der Einhebung und Abfuhr der Abgabe an die Gemeinde entsprach schon bisher der Regelung einer Selbsterklärungsabgabe.

Der Unterkunftgeber hat für jeden Kalendermonat die Abgabe selbst zu berechnen und wie bisher bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung bei der Gemeinde einzureichen sowie die Abgabe bis zu diesem Zeitpunkt abzuführen.

Für die Selbsterklärung wie auch für das gesamte Abgabungsverfahren gilt die Bundesabgabenordnung.

In der Anlage A ist ein Muster für die Abgabenerklärung enthalten, welches die Gemeinden den Unterkunftgebern zur Verfügung stellen können.

Die Unterkunftgeber sind wie bisher zur Führung von geeigneten Aufzeichnungen über alle Nächtigungen verpflichtet. Geeignet sind Aufzeichnungen, die die Gemeinde oder die Landesregierung befähigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abgabentrachtung einwandfrei nachzuvollziehen. Die Aufzeichnungen werden daher neben dem Namen jeder nächtigenden Person, deren Geburtsjahr, bei Personen, die im Nächtigungsjahr das 14. Lebensjahr vollenden, auch das Geburtsdatum, die Tage der An- und Abreise, sowie die Nachweise über die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Ortstaxenpflicht gemäß § 28 Abs. 3 Z. 2, 4 und 5 Bgld TG 2014 zu führen haben. Für die siebenjährige Aufbewahrungspflicht der Bücher und Aufzeichnungen gilt § 132 BAO. Die Gästebblattsammlung ist gemäß § 10 Abs. 6 und 7 Meldegesetz 1991 drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren.

In der Anlage B wird ein Muster für die Erfassung der Daten der Ortstaxe angeschlossen, welches die Gemeinden den Unterkunftgebern zur Verfügung stellen können.

## **5. Abgabenbehördliche Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde trifft die Überwachungspflicht für die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Abgabe. Hierfür gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Dabei wird sie zu beachten haben, dass allfällig notwendige Kontrolltätigkeiten, wie etwa die Nachschau vor Ort, so rechtzeitig durchgeführt werden, dass bei festgestellten Abweichungen zur Abgabenerklärung der entsprechende Festsetzungs- bzw. Haftungsbescheid innerhalb der Fristen der §§ 201 ff BAO für die Festsetzung der Abgabe möglich ist.

Da der Unterkunftgeber nicht Abgabenschuldner ist, sondern für die Entrichtung der Ortstaxe haftet, hat die Gemeinde im Fall einer unterlassenen Einbringung der Abgabenerklärung oder einer unrichtigen Abgabenerklärung die Abgabe gemäß den Bestimmungen der §§ 201 ff BAO bescheidmäßig festzusetzen und allfällige Nachforderungen mittels Haftungsbescheid (§ 224 Abs. 1 BAO i.V.m. § 202 BAO) geltend zu machen.

## **6. Wie setzt sich die Höhe der Ortstaxe zusammen?**

Die Ortstaxe beträgt 1,50 Euro pro Person und Nächtigung.

Für 2015 und solange die örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände nicht aufgelöst und Tourismusverbände im Sinne des § 14 Bgld. TG 2014 errichtet wurden, gelten die Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992.

Die Elemente, aus denen sich die Ortstaxe zusammensetzt (Grundbeitrag, Anteile der Gemeinde und des örtlichen Tourismusverbandes, Marketingbeitrag), sind für die abgabepflichtige Person und den Unterkunftgeber ohne abgabenrechtliche Relevanz. Der Unterkunftgeber muss die Ortstaxe nicht in die genannten Elemente aufschlüsseln. Die Aufschlüsselung der Abgabe dient der Verteilung des Abgabenaufkommens, welche von der Gemeinde vorzunehmen ist, sowie der Festlegung des Verwendungszwecks des Abgabenaufkommens.

## **7. Wie ist der Abgabenertrag der Ortstaxe von der Gemeinde aufzuteilen?**

### **Im Jahr 2015:**

Die Gemeinde hat von den in einem Kalendermonat vereinnahmten Ortstaxenaufkommen die Höhe der einzelnen Elemente der Ortstaxe wie folgt zu errechnen und zu verteilen (siehe Anlagen C1 und C2):

#### **a) Grundbeitrag gemäß § 26 Abs. 1 lit a Bgld. Tourismusgesetz 1992:**

Der Grundbeitrag der Ortstaxe von 1,50 Euro beträgt 90 Cent. Der Grundbeitrag errechnet sich daher wie folgt:

(Gesamtaufkommen Ortstaxe : 1,50) x 0,90 = € Grundbeitrag gem. (Abs. 1 lit a)

##### Verteilung des Grundbeitrags nach Abs. 1 lit. a:

Vom Grundbeitrag gemäß Abs. 1 lit. a gebühren

- 40 % der Gemeinde,
  - 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und
  - 50 % dem örtlichen Tourismusverband (sofern nicht eine andere Vereinbarung zwischen örtlichem Tourismusverband und Regionalverband getroffen wird)
- Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände darüber, wie dieser Hälfteanteil an dem Grundbeitrag zu verteilen ist. Diese Aufteilungsregelung muss aber berücksichtigen, dass der Regionalverband mindestens 50 % des Hälfteanteils erhalten muss. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

#### **b) Anteil der Gemeinde gemäß § 26 Abs. 1 lit. b Bgld. Tourismusgesetz 1992**

Der Anteil der Gemeinde an der Ortstaxe von 1,50 Euro beträgt 10 Cent. Dieser Vorweganteil der Gemeinde errechnet sich daher wie folgt:

(Gesamtaufkommen Ortstaxe : 1,50) x 0,10 = € Anteil der Gemeinde gemäß Abs. 1 lit b.

#### **c) Anteil für den örtl. Tourismusverband gemäß § 26 Abs. 1 lit. c Bgld. Tourismusgesetz 1992**

Der Anteil für den örtlichen Tourismusverband an der Ortstaxe von 1,50 Euro beträgt 5 Cent. Dieser Vorweganteil des örtlichen Tourismusverbandes errechnet sich daher wie folgt:

(Gesamtaufkommen Ortstaxe : 1,50) x 0,05 = € Anteil für den örtl. Tourismusverband gemäß Abs. 1 lit c.

Dieser Anteil ist dem örtlichen Tourismusverband zu überweisen. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist dieser Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

#### **d) Marketinganteil gemäß § 26 Abs. 1 lit. d Bgld. Tourismusgesetz 1992**

Der Marketinganteil an der Ortstaxe von 1,50 Euro beträgt 45 Cent. Dieser Anteil errechnet sich wie folgt:

(Gesamtaufkommen Ortstaxe : 1,50) x 0,45 = € Marketinganteil gemäß Abs. 1 lit d

Dieser Marketinganteil ist dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu überweisen.

#### **Im Jahr 2016 und längstens bis 31.12.2017**

- a) Bei schon durch Verordnung der Landesregierung errichteten Tourismusverbänden gemäß § 14 Bgld. TG 2014 erfolgt die Aufteilung nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Vereinnahmte Ortstaxenerträge abzüglich 5 % für die Gemeinde als Abgeltung des Einhebungsaufwandes;

der verbleibende Restbetrag wird aufgeteilt:

15 % Gemeinde,

50 % Tourismusverband und

35 % Landestourismusorganisation („Burgenland Tourismus“)

Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zu überweisen.

- b) Bei noch bestehenden örtlichen Tourismusverbänden und Regionalverbänden bzw. bei Liquidationsverbänden erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992 bis längstens 31.12.2017

#### **8. Pauschalierte Ortstaxe für Mobilheime:**

Die Betreiber von Mobilheimplätzen sind gemäß § 28 Abs. 5 Bgld. TG 2014 den Unterkunftgebern gleichgestellt. Auch hier gilt daher: Abgabenschuldner ist der Mobilheimbesitzer, der Betreiber des Mobilheimplatzes hat die pauschalierte Ortstaxe von 150 Euro pro Jahr und Mobilheim von den Mobilheimbesitzern einzuheben, eine Abgabenerklärung an die Gemeinde zu erstatten und die pauschalierte Ortstaxe an die Gemeinde abzuführen. Der Betreiber des Mobilheimplatzes haftet für die Entrichtung und Abfuhr der pauschalierten Ortstaxe.

#### **Im Jahr 2015**

Auch hier ist die Aufschlüsselung der Mobilheimplatz-Ortstaxe in die beiden Bestandteile Grundbeitrag und Marketingbeitrag – solange keine Tourismusverbände im Sinne des Bgld. TG 2014 errichtet und noch die Regelungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992 anzuwenden sind - für die Einhebung und für die Abfuhr des eingehobenen Betrages durch den Besitzer des Mobilheimplatzes an die Gemeinde irrelevant.

Die Aufschlüsselung der Ortstaxe in die Bestandteile Grundbeitrag und Marketingbeitrag erlangt erst bei der Aufteilung des Abgabenaufkommens aus der Mobilheimplatz-Ortstaxe durch die Gemeinde Bedeutung.

Diese hat das Aufkommen aus der Mobilheimplatz-Ortstaxe in die beiden Elemente aufzuschlüsseln und entsprechend aufzuteilen, sofern die Regelungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992 anzuwenden sind, was im Jahre 2015 der Fall sein wird.

Im Ergebnis sind zwei Drittel des Aufkommens (100 Euro von 150 Euro) aus der Mobilheimplatz-Ortstaxe als Grundbeitrag zu behandeln. Dieser Betrag ist wie beim Grundbeitrag der Ortstaxe gemäß den unter Punkt 7 a) genannten Anteilen an den örtlichen Tourismusverband, dem Regionalverband und dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu überweisen.

Ein Drittel des Aufkommens aus der Mobilheimplatz-Ortstaxe (50 Euro von 150 Euro) gilt als Marketingbeitrag und ist dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu überweisen.

### **Im Jahr 2016 und längstens bis 31.12.2017:**

- a) Bei schon durch Verordnung der Landesregierung errichteten Tourismusverbänden gemäß § 14 Bgld. TG 2014 erfolgt die Aufteilung nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Vereinnahmte Abgabenerträge abzüglich 5 % für die Gemeinde als Abgeltung des Einhebungsaufwandes;

der verbleibende Restbetrag wird aufgeteilt:

15 % Gemeinde,

50 % Tourismusverband und

35 % Landestourismusorganisation („Burgenland Tourismus“)

Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zu überweisen.

- b) Es gibt noch bestehende örtliche Tourismusverbände und Regionalverbände bzw. Liquidationsverbände: Aufteilung nach den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992 bis längstens 31.12.2017

### **9. Frist für Überweisung der Ertragsanteile aus der Ortstaxe:**

Die Gemeinde hat jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die errechneten Abgabenertragsanteile an den Tourismusverband und an die Landestourismusorganisation „Burgenland Tourismus“ zu überweisen.

Die Gemeinde hat nur die im Kalendermonat tatsächlich vereinnahmten Beträge aus der Ortstaxe (Ist-Beträge) und nicht die sich aus der Abgabenerklärung ergebenden Soll-Beträge aufzuteilen.

### **10. Verwendung der Erträge aus den Ortstaxen durch die Gemeinde und Auskunftspflicht**

Die Gemeinde ist verpflichtet, den ihr gebührenden Anteil aus den Erträgen der Ortstaxe zur Finanzierung der Aufgaben des Tourismus im Gemeindegebiet zuzuwenden. Auf Verlangen des Tourismusverbandes sowie der Landestourismusorganisation ist über die Verwendung der Geldmittel Auskunft zu erteilen.

### **B) Tourismusabgabe für Ferienwohnung – Aufteilung des Ertrages**

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist wie bisher von der Gemeinde mittels Bescheid vorzuschreiben.

#### **Im Jahr 2015**

Die Aufteilung des Abgabenertrages erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992.

#### **Im Jahr 2016 bis längstens 31.12.2017:**

- a) Bei schon durch Verordnung der Landesregierung errichteten Tourismusverbänden gemäß § 14 Bgld. TG 2014:

Vereinnahmte Abgabenerträge fließen zu 50 % der Gemeinde und 50 % dem Tourismusverband zu, dem das Gemeindegebiet angehört.


- b) Gibt es noch bestehende örtliche Tourismusverbände und Regionalverbände, dem der örtliche Tourismusverband angehört bzw. „Liquidationsverbände“:

Die Aufteilung der Abgabenerträge erfolgt gemäß § 28 Abs. 9 Bgld. Tourismusgesetz 1992 bis längstens 31.12.2017

Für die Landesregierung:  
Der Abteilungsvorstand:  
WHR Dr. Josef Hochwarter

### Beilagen

(Hinweis: Die Formulare stehen auf [www.burgenland.at/wirtschaft-tourismus/tourismus/tourismusgesetz](http://www.burgenland.at/wirtschaft-tourismus/tourismus/tourismusgesetz) zum Downloaden zur Verfügung)

 The logo consists of a circular emblem. The outer ring contains the text 'LAND BURGENLAND' at the top and 'AMTSSIGNATUR' at the bottom. Inside the ring is a red shield with a yellow eagle with outstretched wings, perched on a black base. A red '@' symbol is positioned to the left of the shield.	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vortage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <a href="http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur">http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</a></p>
--	---